



Bei der Verwendung der oben genannten Gase sind nachstehende Regelwerke zu beachten und anzuwenden. Darüber hinaus sind folgende Vorschriften und Regeln der Technik bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten.

(Auszug): Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).

Nachfolgend aufgeführt sind die wichtigsten Punkte o. g. Vorschriften sowie Regelungen für die Verwendung von Druckgasbehältern auf Messen, Festen, Märkten oder anderen Veranstaltungen.

1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.
- 1.2 Anschlussschläuche dürfen max. 40 cm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherungen, Panzerschläuche) sind auch längere Schläuche bis max. 1.600 mm zulässig.
- 1.3 Es dürfen nur zugelassene Schläuche \varnothing 8 mm nach EN 559/DG3612 (-30°C) mit Schraubanschluss ¼"R-Linksgewinde" und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstopfen und Sicherungsschellen ist untersagt.
- 1.4 In Zelten dürfen Flaschen nur im Freien und nur in zugelassenen nicht brennbaren und abschließbaren Gasflaschenschränken aufgestellt werden. Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.
- 1.5 Unbefugte Personen dürfen keinen Zugriff zur Armatur haben. Die Flaschenschränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.6 Außerhalb des Gasflaschenschranks dürfen keine Flüssiggasflaschen gelagert oder betrieben werden. Innerhalb eines Bereiches von 1 m um den Gasflaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände mit Ausnahme der Zelt- oder Standkonstruktion befinden.
- 1.7 Die Anzahl der Flaschen im Schrank und in den Verkaufsständen darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungsanlage darf nicht mehr als 2 Gebrauchsflaschen einschließlich angeschlossener Reserveflaschen umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind insgesamt maximal 4 Gebrauchsflaschen einschl. 2 angeschlossener Reserveflaschen zulässig. Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
- 1.8 Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.
- 1.9 Um den Arbeitsbereich ist allseitig ein Schutzbereich von mind. 1 m zu Zuschauern und/oder brennbaren Gegenständen zu schaffen.

2 Betrieb

- 2.1 Vor der Inbetriebnahme ist die Flüssiggasanlage von einem Sachkundigen/Sachverständigen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.



- 2.2 Flaschen und Verbrauchsanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden und müssen standsicher aufgestellt werden.
- 2.3 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- 2.4 Bei Verwendung von Flaschen mit Flüssiggas ist grundsätzlich ein Druckregler mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Sicherheitsabblaseeinrichtung (SBV) gegen unzulässig hohen Druckanstieg zu verwenden. Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen mit Piezozündung und Zündsicherung eingesetzt werden.
- 2.5 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- 2.6 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen an Behältern und Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und alle Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 2.7 Vereisungen an Leitungen, Behältern, Apparaten und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 2.8 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

3 Löscheräte bei Verwendung von Gas

Zubereitung von warmen Speisen:

1 Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mind. 6 Löschmitteleinheiten

Grundanforderung bei Verwendung von Friteusen:

Zusätzlich 1 Löschdecke oder 1 CO²-Löscher oder 1 Fettbrandlöscher